

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Oktober 1990	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 90	Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes	555
	<i>Ändert GVBl. II 22-5 und 22-6</i>	
25. 9. 90	Gesetz zur Ergänzung von Vorschriften über die Organisation der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften und zur Anpassung sonstiger Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministers der Justiz	563
—	Berichtigung	566

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes*)

Vom 25. September 1990

Artikel 1

Das Hessische Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe „1 bis 7 a“ durch die Angabe „1 bis 7 b“ ersetzt.

2. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Ausschreibung

Freie Planstellen für Richterämter mit einem höheren Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes sind auszuschreiben.“

3. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Richterwahlausschuß

§ 8

Aufgabe des Richterwahlausschusses

Als besonderes Verfassungsorgan (Art. 127 der Verfassung des Landes Hessen) hat der Richterwahlausschuß

mitzuentcheiden, ob ein Bewerber persönlich und fachlich für das Richteramt geeignet ist und die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird.

§ 9

Zusammensetzung des Richterwahlausschusses

(1) Der Richterwahlausschuß besteht aus sieben vom Landtag berufenen Mitgliedern, fünf richterlichen Mitgliedern und im jährlichen Wechsel dem Präsidenten einer der beiden Rechtsanwaltskammern des Landes (Mitglied kraft Amtes).

(2) Jeder Gerichtszweig ist mit einem richterlichen Mitglied vertreten.

§ 10

Wahl der vom Landtag zu berufenden Mitglieder

(1) Die vom Landtag zu berufenden Mitglieder werden zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt.

(2) Zum Mitglied kann nur berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein.

*) Ändert GVBl. II 22-5

(3) Jede Fraktion des Landtags ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(4) Die Mitglieder werden den Listen in der Reihenfolge der auf ihnen verzeichneten Namen entnommen.

§ 11

Wahl der richterlichen Mitglieder

(1) Die richterlichen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren geheim und unmittelbar von den Richtern des jeweiligen Gerichtszweigs gewählt. Für jedes richterliche Mitglied ist ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter zu wählen.

(2) Wählbar sind die Richter im Landesdienst, die auf Lebenszeit ernannt sind. Ausgenommen sind die Mitglieder eines Bezirksrichterrats oder eines Präsidialrats sowie die Richter, die an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(3) Wahlberechtigt sind die Richter im Landesdienst. Ausgenommen sind die Richter, die am Wahltag länger als drei Monate an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(4) Die Wahl wird nach den Regeln der Mehrheitswahl durchgeführt. Als Mitglied ist der Richter gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl ist die Wahl zu wiederholen; liegt auch dann eine gleiche Stimmzahl vor, entscheidet das Los. Liegt bei der Wahl des Stellvertreters oder des weiteren Stellvertreters eine gleiche Stimmzahl vor, entscheidet das Los.

(5) § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Wahl soll gleichzeitig mit der Wahl der Bezirksrichterräte und Präsidialräte erfolgen. Bei gleichzeitiger Wahl sind die Wahlvorstände für die Wahl dieser Richtervertretungen zugleich Wahlvorstände für die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses. Ist eine gleichzeitige Wahl nicht möglich, gilt § 34 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Briefwahl ist zu ermöglichen.

(7) § 21 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte oder der Minister der Justiz können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl der richterlichen Mitglieder beim Verwaltungsgericht Wiesbaden anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage gelten die Richter als ordnungsgemäß gewählt, die vom Wahlvorstand als gewählt festgestellt worden sind. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag einstweilig eine Regelung entsprechend Abs. 3 treffen.

(3) Ab Rechtskraft der Entscheidung, mit der das Verwaltungsgericht feststellt, daß die Wahl einzelner Mitglieder ungültig ist, bis zur Neuwahl wirkt das richterliche Mitglied der vorangegangenen Wahlzeit oder dessen Stellvertreter im Richterwahlausschuß mit.

(4) Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

§ 13

Verpflichtung der Mitglieder

(1) Der Minister der Justiz verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses durch Handschlag, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft zu führen.

(2) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über eine Genehmigung zur Aussage entscheidet der Ministerpräsident.

§ 14

Entschädigung und Unfallfürsorge

(1) Für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Richterwahlausschusses erhalten die Mitglieder Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes. Unabhängig von der Dauer der Dienstreise an einem Kalendertag erhalten sie den doppelten Satz des Tagegeldes nach § 9 des Hessischen Reisekostengesetzes. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird die für Dienstreisen der Beamten vorgesehene Fahrkilometerentschädigung gewährt.

(2) Für die Mitglieder des Richterwahlausschusses, die Richter oder Beamte sind, gilt § 109 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Im übrigen finden die Unfallfürsorgevorschriften zugunsten der ehrenamtlich Tätigen Anwendung, soweit nicht Ansprüche auf Grund anderer Regelungen bestehen.

§ 15

Ausschließung von der Mitwirkung

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung vorliegen.

§ 15 a

Ausscheiden eines Mitglieds und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit zum Richterwahlausschuß verliert oder schriftlich auf die Mitgliedschaft gegenüber dem Ministerpräsidenten verzichtet.

(2) Die Mitgliedschaft eines richterlichen Mitglieds ruht, solange es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist.

(3) Ist gegen das Mitglied kraft Amtes ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ruht dessen Mitgliedschaft.

§ 15 b

Folgen des Ausscheidens und Vertretungsfälle

(1) Scheidet ein vom Landtag berufenes Mitglied aus dem Richterwahlausschuß vorzeitig aus, so rückt der Nachfolger aus der Vorschlagsliste nach, aus der der Ausscheidende gewählt worden ist.

(2) Scheidet ein richterliches Mitglied vorzeitig aus, tritt für den Rest der Wahlperiode sein Stellvertreter und, falls auch dieser ausgeschieden ist, der weitere Stellvertreter an seine Stelle. Ist auch dieser ausgeschieden, wird für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger von dem Präsidialrat des jeweiligen Gerichtszweigs aus dessen Mitte gewählt.

(3) Scheidet das Mitglied kraft Amtes vorzeitig aus, so tritt bis zur Neuwahl (§ 78 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) sein Vertreter im Amt an seine Stelle.

(4) Ist ein Mitglied des Richterwahlausschusses an der Ausübung seines Amtes vorübergehend verhindert oder von der Mitwirkung ausgeschlossen oder ruht seine Mitgliedschaft, gelten für die Dauer der Verhinderung, des Ausschlusses oder des

Ruhens der Mitgliedschaft Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Verhinderung ist dem Minister der Justiz unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 c

Fortführung der Geschäfte und Wiederwahl

(1) Nach Beendigung der Wahlperiode oder nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben die gewählten Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Vertreter bis zur Wahl neuer Mitglieder und Vertreter im Amt.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Einberufung des Richterwahlausschusses

(1) Der Minister der Justiz beruft den Richterwahlausschuß ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mehr als vier Mitglieder dies verlangen und sie einen Beratungsgegenstand, der zur Zuständigkeit des Richterwahlausschusses gehört, bezeichnen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Tagesordnung sind die einzelnen Fälle mitzuteilen, über die beschlossen werden soll.

§ 17

Sitzungen des Richterwahlausschusses

(1) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich. Der Minister der Justiz führt den Vorsitz. Ist er verhindert, so tritt sein Vertreter im Amt an seine Stelle.

(2) Betrifft ein Beratungsgegenstand einen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, so nimmt der zuständige Minister an der Sitzung teil. Er kann sich von seinem ständigen Vertreter oder dem Leiter seiner Personalabteilung vertreten lassen. Auf Verlangen ist ihm oder seinem Vertreter jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Richterwahlausschuß ist regelmäßig über die allgemeine Bewerbungs- und die Stellensituation zu unterrichten.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 18

Beschlußfähigkeit

(1) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens neun Mitglieder anwesend sind. Für eine Entscheidung ist die Übereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

(2) Ist der Richterwahlausschuß nicht beschlußfähig, so kann eine neue Sitzung frühestens nach zwei Wochen stattfinden. In dieser Sitzung ist der Ausschuß hinsichtlich der Beratungsgegenstände der früheren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen und zu der Sitzung mit der Ladungsfrist von einer Woche durch Einschreiben geladen worden ist.

§ 19

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der Minister der Justiz legt dem Richterwahlausschuß die Personalakten mit einem Vorschlag vor und bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Richterwahlausschusses einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Ist über die Berufung in ein Richterverhältnis in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu entscheiden, leitet der zuständige Minister die Personalakten mit seinem Vorschlag dem Minister der Justiz zu.

§ 20

Beteiligung des Richterwahlausschusses

(1) Über die Berufung in das Richterverhältnis entscheidet der Minister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß (Art. 127 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Landes Hessen).

(2) Über die Berufung zum Richter auf Probe kann der Richterwahlausschuß in Ausnahmefällen auch nachträglich entscheiden; die Entscheidung ist alsbald, spätestens zum Ablauf des sechsten Monats nach der Ernennung, herbeizuführen.

§ 21

Zustimmung zur Berufung auf Lebenszeit

Spätestens dreieinhalb Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Probe und spätestens zwei Jahre nach der Ernennung zum Richter kraft Auftrags legt der Minister der Justiz die Personalakten mit seinem Vorschlag, gegebenenfalls dem Vorschlag des zuständigen Ministers, dem Richterwahlausschuß zu der Entscheidung vor, ob er der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zustimmt.

§ 22

Ablehnung eines Richters

Stimmt der Richterwahlausschuß der Übernahme eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit nach dessen Anhörung

nicht zu, so hat der Minister der Justiz den Richter zu entlassen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und § 23 des Deutschen Richtergesetzes). Das gleiche gilt, wenn der Richterwahlausschuß der Berufung in das Richterverhältnis auf Probe nach § 20 Abs. 2 nicht zustimmt.

§ 23

Beteiligung bei der Entlassung eines Richters

(1) Vor der Entlassung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und § 23 des Deutschen Richtergesetzes) ist der Richterwahlausschuß zu hören.

(2) Die Entlassung verfügt der Minister der Justiz; er ist an den Vorschlag des zuständigen Ministers gebunden.

§ 24

Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten des Verfahrens des Richterwahlausschusses regelt der Richterwahlausschuß in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist im Justizministerialblatt für das Land Hessen zu veröffentlichen."

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den Gerichten werden als Richtervertretungen gebildet:

1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen, sozialen und organisatorischen sowie an den in § 36 Abs. 2 genannten Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an den in § 46 Abs. 1 genannten Angelegenheiten.“

b) In Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(HPVG)“ gestrichen.

5. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Rechtsweg, Wahlanfechtung

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung und der Tätigkeit der Richtervertretungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die §§ 154, 161 der Verwaltungsgerichtsordnung finden keine Anwendung. Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) entscheiden die Gerichte nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des § 111 Abs. 2 und § 112 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes.

(2) Für die Wahlanfechtung gilt § 22 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend."

6. In § 29 Abs. 1 wird in Nr. 2 Buchst. a vor dem Wort „Verwaltungsgerichtshof“, in Nr. 3 vor dem Wort „Finanzgericht“ und in Nr. 5 Buchst. a vor dem Wort „Landessozialgericht“ jeweils das Wort „Hessischen“ eingefügt.
7. In § 30 wird in Nr. 2 vor dem Wort „Verwaltungsgerichtshof“ und in Nr. 4 vor dem Wort „Landessozialgericht“ jeweils das Wort „Hessischen“ eingefügt.
8. In § 32 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Buchst. c“ ein Komma und die Angabe „Nr. 4 Buchst. b“ eingefügt.
9. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Wahl des Bezirksrichterrats

(1) Die Mitglieder des Bezirksrichterrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von den Richtern des jeweiligen Gerichtszweigs aus ihrer Mitte unmittelbar und geheim gewählt. Von der Wählbarkeit ausgenommen sind die Richter, die Mitglied des Richterwahlausschusses sind. Die Wahl wird von einem Hauptwahlvorstand und örtlichen Wahlvorständen durchgeführt. Der Hauptwahlvorstand ist von dem Präsidenten des Gerichts, bei dem der Bezirksrichterrat gewählt wird, die örtlichen Wahlvorstände sind von den Präsidenten der Gerichte, bei den Arbeits- und Sozialgerichten von Direktoren der Gerichte nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 Abs. 2, spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Bezirksrichterrats, in den Fällen der vorzeitigen Neuwahl unverzüglich, zu bestellen. Die Briefwahl ist zu ermöglichen.

(2) Die Wahl wird nach den Regeln der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur ein Mitglied zu wählen, findet Mehrheitswahl statt.

(3) Die Richter und ihre Berufsorganisationen können Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge der Richter müssen von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch dreißig wahlberechtigte Richter. Wahlvorschläge der Berufsorganisationen müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein.

(4) Im Falle der Verhältniswahl sind entsprechend der Zahl, in der

Mitglieder aus einer Vorschlagsliste gewählt sind, die nicht gewählten Richter aus dieser Vorschlagsliste der Reihe nach, im Falle der Mehrheitswahl die nicht gewählten Richter in der gesetzlich vorgesehenen Zahl in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen zu Stellvertretern gewählt."

10. Als neuer § 35 wird eingefügt:

„§ 35

Stellvertretung und Nachrückverfahren

(1) Scheidet ein Mitglied des Bezirksrichterrats aus, tritt der nächste Stellvertreter (§ 34 Abs. 4) an seine Stelle. Sind alle Stellvertreter ausgeschieden, rückt

1. bei Verhältniswahl der nächste aus der Reihe der nicht gewählten Richter derjenigen Vorschlagsliste, aus der der Ausscheidende gewählt worden ist,
2. bei Mehrheitswahl der nicht gewählte Richter, der die jeweils nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat,

nach. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Ist ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes zeitweilig verhindert, so gilt das gleiche für die Dauer der Verhinderung."

11. Der bisherige § 35 wird § 36; der bisherige Text wird Abs. 1, und als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Richterrat wirkt mit

1. bei der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
2. bei der Hinzuziehung eines Richters zu den dem Gerichtsvorstand zugewiesenen Geschäften der Gerichtsverwaltung,
3. bei der teilweisen Freistellung eines Richters in den Fällen der Nr. 2,
4. bei der Berufung eines Richters zum Mitglied des Justizprüfungsamts,
5. bei der Bestellung eines Richters als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare,
6. bei dem Erlaß einer Disziplinarverfügung und der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, sofern der Richter die Beteiligung beantragt."

12. Der bisherige § 36 wird § 37; der neue § 37 erhält die Überschrift „Zuständigkeiten“, und in § 37 Nr. 2 werden die Worte „der Richterrat oder die zur Entscheidung befugte Stelle“ durch

die Worte „der Richterrat und der Präsident oder der aufsichtführende Richter oder die zur Entscheidung befugte Stelle (§ 83 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes)“ ersetzt.

13. In § 38 Abs. 1 und § 39 wird der Klammerzusatz „(§ 35 Nr. 2)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt; in § 38 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt; in § 40 Nr. 2 und § 41 Abs. 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Verwaltungsgerichtshof“, in § 40 Nr. 3 und § 41 Abs. 1 Nr. 3 vor dem Wort „Finanzgericht“ und in § 40 Nr. 5 und § 41 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Wort „Landessozialgericht“ jeweils das Wort „Hessischen“ eingefügt.

14. § 41 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

15. § 41 a erhält folgende Fassung:

„§ 41 a

Wahl der Mitglieder des Präsidialrats

(1) Die Mitglieder des Präsidialrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von den Richtern ihres Gerichtszweigs aus ihrer Mitte unmittelbar und geheim gewählt. Von der Wählbarkeit ausgenommen sind die Richter, die Mitglied des Richterwahlausschusses sind.

(2) Im übrigen gilt für die Wahl des Präsidialrats § 34 entsprechend. Bei dem Hessischen Finanzgericht gelten die Vorschriften über die Wahl der Richterräte entsprechend.

(3) Die Wahl der Präsidialräte soll gleichzeitig mit der Wahl der Bezirksrichterräte erfolgen. Bei gleichzeitiger Wahl sind die Wahlvorstände für die Wahl des Bezirksrichterrats zugleich Wahlvorstand für die Wahl des Präsidialrats.“

16. § 41 b wird gestrichen.

17. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Stellvertretung
und Nachrückverfahren

Für die Fälle des Ausscheidens, des Ausschlusses und der zeitweiligen Verhinderung gilt § 35 entsprechend.“

18. Die §§ 46 bis 48 erhalten folgende Fassung:

„§ 46

Aufgaben des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei der

1. Ernennung eines Bewerbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts,
2. Übertragung eines Richteramts an einen Richter eines anderen Gerichtszweiges,
3. Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),
4. Übertragung eines anderen Richteramts und der Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
5. Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes), sofern dieser die Beteiligung beantragt.

(2) Zuständig ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Präsidialrat des Gerichtszweigs, bei dem der Richter verwendet werden soll, im übrigen der Präsidialrat des Gerichtszweigs, dem der Richter angehört.

§ 47

Verfahren bei der Ernennung
für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt

(1) In den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 leitet das zuständige Ministerium dem Präsidialrat die Bewerbungsunterlagen, die Personalbögen, die dienstlichen Beurteilungen aller Bewerber sowie etwaige Besetzungsvorschläge der zuständigen Gerichtspräsidenten zu und teilt mit, welchen Bewerber der Minister ernennen oder zur Ernennung vorschlagen will. Der Minister kann von einem Vorschlag auch absehen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung der Bewerber vorgelegt werden. Auf Verlangen des Präsidialrats wird der Vorschlag durch einen Vertreter des Ministeriums mündlich erläutert.

(2) Der Präsidialrat gibt binnen eines Monats nach Zugang der Unterlagen eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung des vom Minister vorgeschlagenen Bewerbers ab. Er kann sich auch zur persönlichen und fachlichen Eignung anderer Bewerber äußern und im Rahmen der Bewerbungen einen eigenen Vorschlag machen. Die Stellungnahme ist, soweit sie den Bewerber betrifft, zu seinen Personalakten zu nehmen.

(3) Wird dem Vorschlag des Präsidialrats nicht gefolgt, wird ihm dies binnen zwei Wochen nach Zugang seiner Stellungnahme mitgeteilt.

(4) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 kann der Präsidialrat in entsprechender Anwendung des Abs. 2 Satz 1 einen eigenen Vorschlag machen. Teilt das Ministerium mit, daß ein anderer Bewerber für geeigneter gehalten wird, gibt der Präsidialrat binnen drei Wochen nach Zugang der Mitteilung eine Stellungnahme im Sinne des Abs. 2 Satz 1 zu diesem Bewerber ab. Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung. Verzichtet der Präsidialrat auf einen eigenen Vorschlag, findet Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Präsidialrat binnen drei Wochen zu dem Vorschlag des Ministers Stellung nimmt.

(5) Auf Verlangen des Präsidialrats wird die Angelegenheit in den Fällen des Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 binnen weiterer drei Wochen mit einem Beauftragten des Ministers mit dem Ziel der Einigung mündlich erörtert.

(6) Die Ernennung darf erst ausgesprochen werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats nach Abs. 2 Satz 1 vorliegt oder wenn die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2 und 4 verstrichen sind oder wenn im Falle des Abs. 5 die mündliche Erörterung stattgefunden hat oder die Frist verstrichen ist.

§ 48

Verfahren in sonstigen Fällen

(1) In den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterrichtet der zuständige Minister oder die sonst zuständige Stelle den Präsidialrat über die beabsichtigte Maßnahme und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(2) Die Maßnahme kann erst vollzogen werden, wenn die Stellungnahme vorliegt oder die Frist verstrichen ist. Im übrigen gilt § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3.

19. In § 52 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Direktoren und Senatspräsidenten)“ gestrichen.

20. In § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 werden die Worte „des Verwaltungsgerichtshofs, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts“ jeweils ersetzt durch die Worte „des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts“.

21. In § 65 werden die Worte „und § 112 Abs. 1“ gestrichen.

22. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe „vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13)“ gestrichen.

23. § 78 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatsanwaltsräte haben in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben des Personalrats mit Ausnahme der bei den Richtervertretungen dem Präsidialrat in § 46 Abs. 1 Nr. 1 übertragenen Aufgabe. Der Bezirksstaatsanwalt hat in diesem Falle in Angelegenheiten der Staatsanwälte auch die Aufgabe des Präsidialrats.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „31 bis 36, 38 und 39, 46 bis 48“ ersetzt durch die Angabe „31 bis 39, § 46 Abs. 1 Nr. 1 und § 47“.

24. § 93 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Über die Durchführung der Wahlen der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses, der Bezirksrichterräte, der Präsidialräte und des Bezirksstaatsanwaltsrats werden durch Rechtsverordnung, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Minister erläßt, nähere Bestimmungen getroffen, insbesondere über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerliste,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerliste und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.“

Artikel 2

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bezirksrichterräte, Präsidialräte und der Bezirksstaatsanwaltsrat sowie die bisherigen richterlichen Mitglieder kraft Amtes im Richterwahlausschuß bleiben bis zum 30. Juni 1991 im Amt. Die Regelungen über das Verfahren und die Vertretung richten sich nach bisherigem Recht.
2. Die ersten nach den Wahlvorschriften dieses Gesetzes durchzuführenden regelmäßigen Wahlen für die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses, die Bezirksrichterräte, die Präsidialräte und den Bezirksstaatsanwaltsrat finden im Juni 1991 statt. Die Amtszeit der in Satz 1 genannten Mitglieder und Vertretungen beginnt am 1. Juli 1991.

3. Wird die nach Nr. 2 durchgeführte Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses angefochten, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag einstweilig bestimmen, daß die bisherigen richterlichen Mitglieder kraft Amtes im Richterwahlausschuß mitwirken. Ab Rechtskraft der Entscheidung, mit der das Verwaltungsgericht feststellt, daß die Wahl einzelner Mitglieder ungültig ist, bis zur Neuwahl wirkt das entsprechende bisherige richterliche Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuß mit.

Artikel 3

Aufgehoben werden

1. das Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes, vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 57)¹⁾,
2. die Wahlordnung für die Wahl des Präsidialrats bei dem Oberlandesgericht vom 22. März 1971 (GVBl. I S. 81)²⁾.

Artikel 4

§ 13 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201)³⁾ wird gestrichen.

Artikel 5

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Hessische Richtergesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Art. 1 Nr. 24 und Art. 2 treten am Tage nach der Verkündung, das Gesetz im übrigen tritt am 1. März 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. September 1990

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
der Justiz
Koch

Der Hessische Sozialminister
Trageser

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 22-7
²⁾ Hebt auf GVBl. II 22-8
³⁾ Ändert GVBl. II 22-6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Ergänzung von Vorschriften über die Organisation der Gerichte
der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften
und zur Anpassung sonstiger Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich
des Ministers der Justiz**

Vom 25. September 1990

Artikel 1¹⁾

Änderung des Gerichts-
organisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Gerichtsorganisationsgesetz)“.

2. Als §§ 6 a und 6 b werden eingefügt:

„§ 6 a

(1) Bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten bestehen Staatsanwaltschaften.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nimmt auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks wahr.

(3) Die Staatsanwaltschaften haben ihren Sitz am Sitz des Gerichts, bei dem sie bestehen.

(4) Zweigstellen der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht kann der Minister der Justiz bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte errichten. Der Minister der Justiz regelt auch, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die sachliche Zuständigkeit der Zweigstellen.

§ 6 b

Im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main besteht für die Wahrnehmung der Aufgaben der Amtsanwälte die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.“.

3. In § 7 Abs. 1 wird vor dem Wort „unrichtig“ folgendes eingefügt:

„oder durch die Änderung der Bezeichnung von Gemeinden“.

Artikel 2²⁾

Änderung der Verordnung
zur einheitlichen Regelung
der Gerichtsverfassung

Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403, 489), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstaufsicht üben aus

1. der Minister der Justiz über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten, die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H. B. Wagnitz-Seminar – und die Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst in Rotenburg a. d. Fulda;
2. der Präsident des Oberlandesgerichts über die Gerichte des Bezirks des Oberlandesgerichts und über die Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst in Rotenburg a. d. Fulda;
3. der Präsident des Landgerichts über dieses Gericht und die nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks;
4. der Präsident oder aufsichtführende Richter des Amtsgerichts über dieses Gericht;
5. der Generalstaatsanwalt über die Staatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main;
6. der Leiter einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht über diese Staatsanwaltschaft, der Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main auch über die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main;

¹⁾ Ändert GVBl. II 210-16

²⁾ Ändert GVBl. II 20-9

7. der Leiter der Anwaltschaft Frankfurt am Main über diese Behörde;
8. der Leiter einer Justizvollzugs- oder Jugendarrestanstalt über diese Anstalt;
9. der Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen — H. B. Wagnitz-Seminar — über diese Aus- und Fortbildungsstätte.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz

- 1.³⁾ Art. 20 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 (Hess.Reg.Bl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig

1. für die Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden;
 2. für die Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben, soweit nicht die Zuständigkeit anderweitig geregelt ist.“
2. Art. 20 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, in der Fassung der Nr. 1 gilt auch in den übrigen Landesteilen.
- 3.⁴⁾ § 87 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Preuß. Gesetzssaml. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), gilt auch in den übrigen Landesteilen.
4. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren bleiben die bisherigen Zuständigkeiten unberührt.

Artikel 4⁵⁾

Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe

§ 1

(1) Bei den Landgerichten werden Dienststellen für Bewährungshilfe, bei den Staatsanwaltschaften Dienststellen für Gerichtshilfe eingerichtet.

(2) Der Präsident des Landgerichts und der Leiter der Staatsanwaltschaft können mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz gemeinsame Dienststellen für Bewährungshilfe und Gerichtshilfe einrichten.

§ 2

(1) Die Dienststellen für Bewährungshilfe unterstehen der Aufsicht des Präsidenten des Landgerichts, die Dienststellen für Gerichtshilfe der Aufsicht des Leiters der Staatsanwaltschaft.

(2) Bei gemeinsamen Dienststellen bleiben die Aufsichtsbefugnisse des Präsidenten des Landgerichts und des Leiters der Staatsanwaltschaft unberührt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5⁶⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Hessische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 Abs. 1 Satz 3, Art. 17 Nr. 4 und Art. 92 Satz 2 werden gestrichen.
2. In Art. 17 Nr. 3 werden die Worte „den §§ 1673 Absatz 2 Satz 2 und 1847 Absatz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,“ ersetzt durch die Worte „§ 1779 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1847 Satz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
3. In Art. 24 Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort „Strafe“ ersetzt durch das Wort „Ordnungsmitteln“.
4. In Art. 86 wird die Angabe „die Artikel 39, 62 bis 68, 73 Absatz 2 Satz 3, 74, 77, 78 Absatz 1, 2 und 79 bis 82“ durch die Angabe „Artikel 39“ ersetzt.
5. Art. 104 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf ein nach § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) begründetes und nach § 149 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), aufrechterhaltenes Gewinnungsrecht finden Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

Artikel 6⁷⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 9. Februar 1960 (GVBl. S. 1), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

³⁾ Ändert GVBl. II 20-1
⁴⁾ Ändert GVBl. II 20-4
⁵⁾ GVBl. II 24-28
⁶⁾ Ändert GVBl. II 250-1
⁷⁾ Ändert GVBl. II 251-1

1. In Art. 1 werden die Worte „das Gewinnungsrecht nach § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen“ ersetzt durch die Worte „ein nach § 149 des Bundesberggesetzes aufrechterhaltenes Gewinnungsrecht nach § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen“.
2. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf das nach § 149 des Bundesberggesetzes aufrechterhaltene Gewinnungsrecht nach § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.“
3. Art. 3 wird gestrichen.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 1 und 2,“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 2“.
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Grundstücke, die einem Bergwerkseigentum oder einem Gewinnungsrecht nach dem bis zum Inkrafttreten des Bundesberggesetzes geltenden § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen als Bestandteil zugeschrieben waren, werden mit ihren Belastungen in das Grundbuch des Bezirks eingetragen, in dem sie liegen.“
5. Art. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit in den Fällen der Eintragung oder Löschung eines Bergwerkseigentums und in den Fällen des Art. 4 Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung keine Anwendung.“
6. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Für die Auflassung des Bergwerkseigentums sowie für die Inhaltsänderung oder Übertragung eines nach § 149 des Bundesberggesetzes aufrechterhaltenen Gewinnungsrechtes nach § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen gilt § 20 der Grundbuchordnung entsprechend. Für die Berichtigung des Berggrundbuchs durch Eintragung eines

Bergwerkseigentümers oder Berechtigten eines in Satz 1 bezeichneten Gewinnungsrechtes findet § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.“

Artikel 7

Anpassung überholter Verweisungen

(1)⁸⁾ § 40 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), geändert durch Gesetz vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 234), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 1 Nr. 3, § 35 Baugesetzbuch)“.

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 16 Abs. 4 und 5 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), bleibt unberührt.“

(2)⁹⁾ In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Grenzbereinigungsgesetzes vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 108) wird die Angabe „14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)“ ersetzt durch die Angabe „4. November 1987 (GVBl. I S. 193)“.

Artikel 8¹⁰⁾

Neufassung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9

Aufhebung entbehrlicher und gegenstandsloser Vorschriften

Aufgehoben werden

- 1.¹¹⁾ Art. 74 der Verordnung über das bis zur Abfassung und Publicirung einer neuen Gerichts- und Prozeß-Ordnung bei den hiesigen Gerichten und Justiz-Aemtern einzuhaltende Verfahren vom 30. Dezember 1819 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt Band II S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21);

⁸⁾ Ändert GVBl. II 231-36

⁹⁾ Ändert GVBl. II 231-45

¹⁰⁾ Zu GVBl. II 210-16 und 251-1

¹¹⁾ GVBl. II 210-1

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiraamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnem. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 420

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

2.¹²⁾ § 49 und in § 52 Satz 1 die Worte „Steuern und“ der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027), als Landesrecht geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349).

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. September 1990

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
der Justiz
Koch

¹²⁾ Ändert GVBl. II 362-26

Berichtigung:

Betreff: Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476)

1. § 28 Abs. 4:

Nach dem Wort „bestimmte“ werden eingefügt: „technische Prüfstelle sowie für die Probeausführungen eine bestimmte“.

2. § 62 Abs. 9:

In Satz 2 wird nach dem Wort „Räumen“ das Wort „aus“ eingefügt.

3. § 67 Abs. 2:

In Satz 3 wird das Wort „Stellplätz“ durch das Wort „Stellplätze“ ersetzt.

4. § 116 Abs. 3:

Satz 2 wird mit dem Wort „Die“ (Großschreibung) begonnen.

5. § 117 Abs. 3:

In Nr. 1 Buchst. a) wird das Wort „Beteiligungsfristen“ durch das Wort „Beteiligungsfristen“ ersetzt.